

Darlehen an die Swissair Schweizerische Luftverkehr AG

Prüfung der Darlehensabrechnung Swissair

Schlussbericht nach dem Bereinigungsverfahren zwischen dem Bundesamt für Zivilluftfahrt, der Eidgenössischen Finanzverwaltung und Swissair

Das Wesentliche in Kürze

Als letzter Akt im Debakel der nationalen Fluggesellschaft blieb die Swissair-Flotte Anfang Oktober 2001 mangels Liquidität am Boden. Innert Stunden nach dem Grounding beschloss der Bund, der Swissair ein Darlehen für die Aufrechterhaltung des Betriebs bis zu einer geordneten Übernahme zu gewähren. Das Darlehen belief sich am Ende auf 1,45 Milliarden Franken, davon wurden 1,15 Milliarden ausbezahlt.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) war für die Prüfung der Abrechnung der Verwendung dieses Darlehens verantwortlich. Ersten Berechnungen zufolge hätten die Zahlungen nicht ausgereicht und um weitere 9 Millionen Franken aufgestockt werden sollen. Die EFK hat die Abrechnung Punkt für Punkt geprüft und aufgezeigt, dass verschiedene Transaktionen nicht im Zusammenhang mit dem Darlehenszweck standen. Nach fast vierzehn Jahren hat der Liquidator diesen Einwänden zugestimmt. Dem Bund werden 220 Millionen Franken zurückerstattet.

Im Abrechnungsverfahren mussten komplexe Sachverhalte bereinigt werden

Mit Schreiben vom 31. März 2009 hat die EFK die durch den Gläubigerausschuss verabschiedete Abrechnung über das Darlehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Swissair Schweizerische Luftverkehr AG in Nachlassliquidation (Swissair) erhalten. Die Darlehensabrechnung schliesst bei einem „Umsatz“ von rund 2,1 Milliarden Franken mit einer Nachforderungssumme gegenüber dem Bund von rund 9 Millionen Franken ab.

In der Folge hat die EFK zu 18 der 23 Abrechnungspositionen Nachweise, Substantiierungen oder ergänzende Beurteilungen verlangt. Im Rahmen dieser Nachweisbeschaffung korrigierte Swissair die Darlehensabrechnung von sich aus um 53 Millionen Franken auf einen Saldo zugunsten des Bundes von 43 Millionen Franken.

Die EFK prüfte anschliessend die Abrechnung. Sie stellte Abrechnungsmängel im Umfang von rund 324 Millionen Franken fest und forderte in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 entsprechende Korrekturen. Gemäss EFK-Bericht ist das Guthaben des Bundes gegenüber der Swissair auf rund 367 Millionen Franken zu korrigieren.

Daraufhin hat Swissair bis zum 10. Februar 2015 im Rahmen von sieben Teillieferungen die Darlehensabrechnung nochmals überarbeitet. Swissair korrigierte ihre Abrechnung um weitere 87 Millionen Franken zugunsten des Bundes. Diese Summe ergibt sich im Wesentlichen als Saldo aus einer von der EFK geforderten Gutschrift, insbesondere für Cargo-Einnahmen (insgesamt rund 140 Millionen Franken) und neuen, bisher nicht dem Bund belasteten Ausgaben (rund 54 Millionen). Die restlichen von der EFK verlangten Korrekturen (rund 184 Millionen) hat Swissair in ihren Überarbeitungen nicht berücksichtigt, teilweise aber durch nachgelieferte Dokumente ausreichend substantiiert.



Auch in der überarbeiteten Abrechnung verblieben Differenzen

Gemäss der vom Gläubigerausschuss am 23. Februar 2015 genehmigten überarbeiteten Darlehensabrechnung der Swissair vom 10. Februar 2015 beträgt der Abrechnungssaldo zugunsten des Bundes rund 130 Millionen Franken. Diesen Betrag hat Swissair im April 2015 dem Bund rückerstattet.

Die EFK hat die überarbeitete Darlehensabrechnung sowie die dazu gelieferten Stellungnahmen der Swissair geprüft und stellt fest, dass entgegen den Bestimmungen des Darlehensvertrags dem Bund nach wie vor Einnahmen vorenthalten und vertragswidrig Ausgaben belastet werden.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Positionen im Umfang von rund 180 Millionen Franken:

Einnahmen aus Flugscheinen, die vor dem 5. Oktober 2001 erstellt, aber nachher bezahlt und abgeflogen wurden	12 Millionen	Franken
Rückzahlung des konzerninternen Darlehens SAirLines vor Inkrafttreten des Darlehensvertrags mit dem Bund und entgegen der vertraglichen Zweckbestimmung	50 Millionen	Franken
Belastung von Zahlungen für Leistungen vor dem Inkrafttreten des Darlehensvertrags am 5. Oktober 2001	70 Millionen	Franken
Belastung von Zahlungen vor dem Inkrafttreten des Darlehensvertrags für Leistungen vor und nach dem 5. Oktober 2001	30 Millionen	Franken
Überbrückungskredite	10 Millionen	Franken
Verschiedenes	8 Millionen	Franken

Der EFK fehlen rechtliche Möglichkeiten diese Darlehensrückzahlung durchzusetzen, diese obliegen dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als Vertragspartnerin. Das BAZL hat auf Empfehlung der EFK die Darlehensrückzahlung im vorerwähnten Betragsumfang bei Swissair geltend gemacht. Es bestanden die Optionen einer gegenseitigen Einigung oder die Ausstände klageweise beim Bundesverwaltungsgericht geltend zu machen¹.

Die Differenzen konnten auf dem Verhandlungsweg bereinigt werden

Die Beurteilung der EFK basiert auf einer engen Auslegung der Darlehensverträge. Diese wird den effektiven Verhältnissen nach dem Grounding und während des Winterflugplans 2001/02 allerdings nur teilweise gerecht. Die EFK hat in verschiedenen Besprechungen mit dem BAZL und der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) auf Interpretationsspielraum und die inhärenten Prozessrisiken bei den einzelnen Positionen hingewiesen. Das BAZL liess ergänzend die Prozesschancen und -risiken durch ein externes Gutachten beurteilen.

Im Anschluss an Aussprachen zwischen dem BAZL, der EFV und Swissair unterbreitete das BAZL der Swissair eine Vergleichsofferte mit einer geforderten Schlusszahlung von 90 Millionen Franken. Die Vergleichsofferte ist begründet und berücksichtigt die Prozesschancen bei den einzelnen

¹ Details zu den Forderungen sind aus der Tabelle in Anhang 1 ersichtlich.

Abrechnungspositionen. Die Verhandlungen mündeten in die Vereinbarung vom 1. Februar 2016, in welcher der Vergleichsvorschlag sanktioniert wurde.

Swissair forderte ursprünglich rund 9 Millionen Franken Nachzahlung vom Bund. Nach Prüfung aller Unterlagen und unter Berücksichtigung der inhärenten Risiken bei einer klageweisen Einforderung resultierte eine Rückzahlung im Umfang von insgesamt 220 Millionen Franken zugunsten des Bundes.

Die EFK wurde bei den Verhandlungen und den Entscheiden jeweils durch das BAZL und die EFV konsultiert. Sie beurteilt die Einigungsvereinbarung als nachvollziehbar und angemessen und zwar sowohl bezüglich des Vorgehens als auch des erzielten Resultats.